

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 17.04.1942

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

7. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 17. April 1942.

Inhalt:

- Nr. 9. Gesetz vom 9. April 1942 für das Land Oldenburg zur Aenderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 (Old. Ges. Bl. Bd. 51 S. 93).
- Nr. 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1942, betreffend Ergänzung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 3. November 1939.
-
-

Nr 9.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Aenderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 (Old. Ges. Bl. Bd. 51 S. 93).

Oldenburg, den 9. April 1942.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I.

Das Gesetz für das Land Oldenburg vom 2. Sep-

tember 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 (Old.Ges.Bl. Bd. 51 S. 93) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhält Abschnitt I folgende Fassung:

Abschnitt I. Finanzausweisungen des Reichs, Grunderwerbsteuer, Steuer vom bebauten Grundbesitz und sonstige Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Kreise.

Kapitel 1: Finanzausweisungen.

§ 1: Finanzausweisungen des Reichs an das Land.

§ 2: Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

§ 3: Schlüsselzuweisungen an die Landkreise.

§§ 4 und 5: Bedarfszuweisungen — Ausgleichsstock.

Kapitel 2: Grunderwerbsteuer, Steuer vom bebauten Grundbesitz und sonstige Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Kreise.

§ 6: Grunderwerbsteuer.

§ 7: Steuer vom bebauten Grundbesitz.

§ 8: Sonstige Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Kreise.

2. Die Überschrift des Abschnitts I enthält folgende Fassung:

„Finanzausweisungen des Reichs, Grunderwerbsteuer, Steuer vom bebauten Grundbesitz und sonstige Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Kreise.“

3. § 1 des Kapitels 1 enthält folgende Fassung:

„§ 1.

Finanzanweisungen des Reichs an das Land.
Die Finanzzuweisungen des Reichs an das Land Oldenburg werden für die Landeskasse verein-
nahmt.“

4. § 2 Abs. 1 des Kapitels 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den Finanzzuweisungen (§ 1) erhalten die Gemeinden den Betrag von 2000000 *RM* als Schlüsselzuweisungen.“

5. § 3 des Kapitels 1 wird § 5 des Kapitels 1.

6. Als neuer § 3 wird in Kapitel 1 eingefügt:

„§ 3.

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise.

Von den Finanzzuweisungen (§ 1) erhalten die Landkreise den Betrag von 300000 *RM* als Schlüsselzuweisungen. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt im Verhältnis der Gesamtsumme der auf die Gemeinden jedes Landkreises entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 2).“

7. § 4 des Kapitels 2 wird § 6 des Kapitels 2.

8. Als neuer § 4 wird im Kapitel 1 eingefügt:

„§ 4.

Bedarfszuweisungen — Ausgleichsstock.

Von den Finanzzuweisungen (§ 1) wird der Betrag von 1050000 *RM* einem Ausgleichsstock zugeführt.“

9. Im § 5 des Kapitels 1 (bisher § 3 des Kapitels 1) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Der Ausgleichsstock wird vom Minister des Innern verwaltet.“

10. Im Abschnitt I erhält die Überschrift des Kapitels 2 folgende Fassung:

„Grunderwerbsteuer, Steuer vom bebauten Grundbesitz und sonstige Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Kreise.“

11. Im Kapitel 2 werden die §§ 5 und 6 — Kraftfahrzeugsteuer — und der § 7 — Rennwettsteuer, Schlachtsteuer, Wandergewerbsteuer, Biersteuer — gestrichen.
12. § 8 des Kapitels 2 wird § 7 des Kapitels 2. Der Abs. 2 wird gestrichen.
13. Als neuer § 8 wird im Kapitel 2 eingefügt:

„§ 8.

Sonstige Zuweisungen des Landes
an Gemeinden und Kreise.

Die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Reichsstraßen und der Landstraßen I. Ordnung erhalten aus der Landeskasse Zuweisungen in der ihnen im Rechnungsjahre 1940 aus der Kraftfahrzeugsteuer zugeflossenen Höhe.“

14. Im Abschnitt IV Kapitel 2 erhält der § 18 folgende Fassung:

„§ 18.

Umlage für das Straßenwesen.

Die im Landeshaushalt durch die Einnahmen unter Hinzurechnung des Anteils des Landes an der Kraftfahrzeugsteuer für 1940 nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Aufwendungen des Landes für die Unterhaltung der Landstraßen einschließlich des Schuldendienstes für Straßenbauanleihen werden zu 60 v. H. auf die Stadt- und Landkreise nach dem für die Umlage des Landesfürsorgeverbandes gemäß § 17 maßgebenden Schlüssel umgelegt.“

II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Oldenburg, den 9. April 1942.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 9. April 1942.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel)

Carl Röver.

Nr. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 3. November 1939.

Oldenburg, den 9. April 1942.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung wird für das Land Oldenburg folgendes angeordnet:

1. Die bisherige Ziffer 2. (4) der Vorschriften vom 3. November 1939 erhält die Bezeichnung „2. (4) a“.

Hinter dem neuen Abs. a ist folgendes einzufügen:

- „b) Darüber hinaus können die Ortspolizeibehörden, soweit der Reichswirtschaftsminister seine Zustimmung für die betreffende Handelssparte des Gebrauchtwarenhandels erteilt hat, Betriebe von der Führung des Geschäftsbuches (Trödelbuches) gänzlich befreien, wenn der Wegfall des Geschäftsbuches entweder unbedenklich oder die Führung des Geschäftsbuches für den Betrieb mit erheblicher Verwaltungsarbeit und Unkosten verbunden ist, die in keinem Verhältnis zu dem Wert der Gebrauchtwaren im einzelnen stehen. Voraussetzung für eine solche Befreiung ist jedoch, daß sicherheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, der Erwerb usw. aus Büchern, die nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden, klar ersichtlich ist und die aufgekauften Gebrauchtwaren in das Wareneingangsbuch eingetragen werden.“

2. Die Ziffer 2. (5) erhält folgende neue Fassung:

„Die Ortspolizeibehörden können Händler mit gebrauchten Büchern, die eine offene Verkaufsstelle (Buchhandlung) betreiben und die

- a) neben neuen Büchern gebrauchte Lehrbücher führen,
- b) teils neue, teils gebrauchte Bücher der Unterhaltungsliteratur vertreiben,

auf Antrag widerruflich von der Führung des Geschäftsbuches befreien, sofern ihre Persönlichkeit und die bisherige Geschäftsführung die Gewähr für einen ordnungsmäßigen Betrieb bieten und sie außerdem ihre Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führen und die aufgekauften gebrauchten Bücher in das Wareneingangsbuch eintragen. Die Ortspolizeibehörden können die Befreiung von der Führung

des Geschäftsbuches (Trödelbuches) für ihren Bezirk allgemein anordnen.

Der Eintragungspflicht in das Geschäftsbuch (Trödelbuch) unterliegen nur gebrauchte Bücher im Werte von mehr als 1 Reichsmark.“

3. Diese Vorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 9. April 1942.

Staatsministerium.

Joel.

